

## **Satzung der Gemeinde Saterland über die Nutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen vom 15.07.1998 in der Fassung der 4. Änderung vom 23.03.2015**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und den seither erfolgten Änderungen, des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 25.09.1995 (Nds. GVBl. S. 304), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Verbesserung der kommunalen Handlungsfähigkeit vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Rat der Gemeinde Saterland in seinen Sitzungen am 15.07.1998, 15.10.2001, 11.05.2004, 04.02.2013, 22.12.2014 und 23.03.2015 folgende Satzung über die Nutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung und über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen beschlossen:

### **§ 1**

1. Die Gemeinde Saterland unterhält im Gemeindeteil Ramsloh an der Mootzenstraße eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung.
2. Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertagesstätte werden von der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

### **§ 2**

#### **Aufnahme von Kindern**

In die Kindertagesstätte werden Kinder aufgenommen, die 3 Jahre alt und älter sind bis zur Entstehung der Schulpflicht.

### **§ 3**

#### **Erkrankung und Abwesenheit aus anderen Gründen**

1. Bei Erkrankung des Kindes ist die Kindergartenleitung unverzüglich zu benachrichtigen. In allen anderen Fällen soll der Kindergartenleitung binnen 3 Tagen der Grund für das Fernbleiben mitgeteilt werden.
2. Bei Erkrankung des Kindes in der Kindertagesstätte sind die Eltern/Sorgeberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich vom Kindergarten abzuholen.
3. Kommt in einer Familie, aus der ein Kind die Kindertagesstätte besucht, eine meldepflichtige Infektionskrankheit vor, so ist dies der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen. Auch das gesunde Kind muss in solchen Fällen der Kindertagesstätte solange fernbleiben, bis durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass der Besuch unbedenklich fortgesetzt werden kann.

#### § 4 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der von der Gemeinde Saterland betriebenen Kindertagesstätten werden Gebühren zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Saterland zu den festgesetzten Zeiten einschließlich evtl. zusätzlicher Leistungen.

#### § 5 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die Eltern/Sorgeberechtigten der Kinder, die in einer Einrichtung, für die diese Gebührenordnung gilt, betreut werden.
2. Gebührensschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte veranlasst haben.

#### § 6 Bemessungsgrundlage/Bemessungszeitraum

1. Die Gebühr für die Benutzung der Kindertagesstätte bemisst sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistung. Bemessungsgrundlage ist das Kindergartenjahr.
2. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.
3. Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen. Das gilt auch für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen des Kindergartens oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.

#### § 7 Gebührenhöhe

1. Die Gebühr beträgt pro **Kindergartenjahr** für:

##### a) Regelgruppen

4,00 Std. tägl. Betreuungszeit an 5 Tagen in der Woche	<b>2.376,00 €</b>
monatliche Gebühr	198,00 €

##### b) 25,00-Stunden-Gruppen

5,00 Std. tägl. Betreuungszeit an 5 Tagen in der Woche	<b>2.988,00 €</b>
monatliche Gebühr	249,00 €

##### c) Ganztagsgruppen

Betreuungszeit an 5 Tagen in der Woche	
- über 6,00 Std. täglich	<b>3.540,00 €</b>
monatliche Gebühr	295,00 €

- ab 7,00 Stunden täglich		<b>4.188,00 €</b>
	monatliche Gebühr	349,00 €
- ab 8,00 Stunden täglich		<b>4.752,00 €</b>
	monatliche Gebühr	396,00 €
- ab 9,00 Stunden täglich		<b>5.364,00 €</b>
	monatliche Gebühr	447,00 €
- ab 10,00 Stunden täglich		<b>5.952,00 €</b>
	monatliche Gebühr	496,00 €

#### d) Nachmittagsgruppen

Betreuungszeit an 5 Tagen in der Woche

- 4,00 Stunden täglich (Regel-NM-Gruppe)		<b>2.376,00 €</b>
	monatliche Gebühr	198,00 €
- 3,00 Stunden täglich		<b>2.028,00 €</b>
	monatliche Gebühr	169,00 €
- 2,00 Stunden täglich		<b>1.704,00 €</b>
	monatliche Gebühr	142,00 €
- Interessengruppen wöchentlich 2 Stunden		<b>396,00 €</b>
	monatliche Gebühr	33,00 €
- Interessengruppen wöchentlich 5 Stunden		<b>828,00 €</b>
	monatliche Gebühr	69,00 €

#### e) Sonderöffnungszeiten

Früh-/Mittags-/Spätdienste

für jede zusätzlich angefangene <b>halbe</b> Std.		<b>228,00 €</b>
	zusätzliche monatliche Gebühr	19,00 €

- Im Einzelfall kann ein Gebühreennachlass für die Inanspruchnahme von Nachmittagsgruppen gewährt werden, soweit mit diesem der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz erfüllt wird.
- Die nach Absatz 1 festzusetzende Gebühr wird in zwölf monatlichen Teilbeträgen erhoben.

### § 8 Gebührenstaffelung

Auf Antrag ermäßigt sich die maßgebliche Gebühr gemäß § 7 dieser Satzung entsprechend folgender Staffelung, sofern die genannten Einkommensgrenzen nicht erreicht werden:

	Regelgrp. § 7 (1) a + d	25-Std.-Grp. § 7 (1) b	Sonstige Grp. § 7 (1) d.	Sonstige Grp. § 7 (1) d.	Interessen- Gruppen § 7 (1) d.	Interessen- Gruppen § 7 (1) d.	Sonder- öffnung § 7 (1) e
Anrechenbares Einkommen	Wöchentl. 20,0 Std.	Wöchentl. 25,0 Std.	Wöchentl. 10,0 Std.	Wöchentl. 15,0 Std.	Wöchentl. 2,0 Std.	Wöchentl. 5,0 Std.	je angef. ½ Std.
	€	€	€	€	€	€	€
Bis 26.000 €	<b>78,00</b>	98,00	56,00	66,00	13,00	27,00	8,00

	Regelgrp. § 7 (1) a + d	25-Std.-Grp. § 7 (1) b	Sonstige Grp. § 7 (1) d.	Sonstige Grp. § 7 (1) d.	Interessen- Gruppen § 7 (1) d.	Interessen- Gruppen § 7 (1) d.	Sonder- öffnung § 7 (1) e
Bis 34.000 €	<b>96,00</b>	119,00	66,00	81,00	14,00	35,00	9,00
Bis 44.000 €	<b>120,00</b>	150,00	82,00	102,00	19,00	42,00	11,00
Bis 57.000 €	<b>148,00</b>	186,00	104,00	127,00	22,00	53,00	13,00
Bis 68.000 €	<b>179,00</b>	224,00	124,00	151,00	26,00	63,00	16,00
Ab 68.001 €	<b>198,00</b>	249,00	142,00	169,00	33,00	69,00	19,00

### Für Ganztagsgruppen gilt:

	Ganztagsgrp. § 7 (1) c	Ganztagsgrp. § 7 (1) c	Ganztagsgrp. § 7 (1) c	Ganztagsgrp. § 7 (1) c	Ganztagsgrp. § 7 (1) c	Sonderöffnung § 7 (1) e
<b>Anrechenbares Einkommen</b>	<b>Wöchentl. über 30,0 Std.</b>	<b>Wöchentl. ab 35,0 Std.</b>	<b>Wöchentl. ab 40,0 Std.</b>	<b>Wöchentl. ab 45,0 Std.</b>	<b>Wöchentl. ab 50,0 Std.</b>	<b>je angef. ½ Std.</b>
	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>
Bis 26.000 €	116,00	137,00	155,00	175,00	194,00	8,00
Bis 34.000 €	143,00	167,00	190,00	214,00	238,00	9,00
Bis 44.000 €	181,00	211,00	240,00	271,00	300,00	11,00
Bis 57.000 €	223,00	259,00	296,00	334,00	371,00	13,00
Bis 68.000 €	268,00	313,00	357,00	402,00	446,00	16,00
Ab 68.001 €	295,00	349,00	396,00	447,00	496,00	19,00

## § 9 Geschwistertarif

1. Auf Antrag ermäßigt sich die maßgebliche Gebühr gemäß §§ 7 u. 8 dieser Satzung bei Eltern/Sorgeberechtigten mit mehreren Kindern derart, dass pro Kind ein Freibetrag in Höhe von 3.835,00 € jährlich auf das anrechenbare Einkommen gemäß § 10 (1) dieser Satzung gewährt wird.
2. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder der Eltern/Sorgeberechtigten die Kindertagesstätte, ermäßigt sich die maßgebliche Gebühr gemäß §§ 7 u. 8 dieser Satzung für das zweite Kind um 30 v. H., für das dritte und jedes weitere Kind um 50 %. Diese Regelung gilt auch, wenn die Eltern/Sorgeberechtigten für ein oder mehrere Kind/er keinen Elternbeitrag zu zahlen haben (z.B. beitragsfreies KiTa-Jahr).
3. Bei der Berechnung der Gebührenermäßigung nach den Abs. 1 und 2 sind Kinder zu berücksichtigen, für die Kindergeld gewährt und tatsächlich an die Eltern/Sorgeberechtigten ausgezahlt wird, die die Gebührenermäßigungen geltend machen. Für Gebührenzahler mit höherem Einkommen, deren Kinder über einen Freibetrag in der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden, wird eine Ermäßigung nicht gewährt.

## § 10 Berechnungsgrundlage

1. Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern/Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetz abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetz-

zes (Vorsorgeaufwendungen) im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen des vorletzten vor dem Beginn des Kindergartenjahres liegenden Kalenderjahres.

Wesentliche Veränderungen des Einkommens im Laufe des Festsetzungszeitraumes sind unverzüglich und unaufgefordert mit einem entsprechenden Nachweis mitzuteilen. Als "wesentlich" ist eine Veränderung des Einkommens dann anzusehen, wenn dadurch eine andere Einkommensstufe erreicht wird.

Einstufungen in eine niedrigere oder höhere Einkommensstufe können ab dem nachfolgenden Monat festgesetzt werden.

2. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Gebührenermäßigung nach §§ 8 u. 9 weisen die Eltern/Sorgeberechtigten dem Träger der Kindertagesstätte durch geeignete Nachweise (Steuerbescheid, Lohnersatzbescheide, Kindergeldbescheinigung) nach.

Die Gebührenermäßigung wird mit Beginn des Monats gewährt, in dem die Ermäßigung schriftlich beim Träger der Einrichtung beantragt wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung zur Gebührenermäßigung ganz oder teilweise entfällt. Die Eltern/Sorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Träger Änderungen hinsichtlich dem Vorliegen der Voraussetzung zur gewährten Gebührenermäßigung unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 11**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich zu Beginn des Kindergartenjahres, d.h. am 01.08. eines jeden Jahres, unabhängig von den Ferienzeiten.
2. Wird ein Kind nicht zu Beginn, sondern aus wichtigem Grund (z.B. Zuzug) erst im Laufe des Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) bis zum 15. eines Monats aufgenommen, ist die volle Gebühr, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats die Hälfte der monatlichen Gebühr zu entrichten.
3. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei einer Abmeldung für die letzten 2 Monate des Kindergartenjahres endet die Gebührenpflicht abweichend von Satz 1 zum Ende des Kindergartenjahres, mit Ausnahme des Wegzuges aus der Gemeinde Saterland, Gemeindeteil Ramsloh. Die Abmeldung eines Kindes aus dem Kindergarten hat bis zum 20. des Monats zu erfolgen, mit dessen Ablauf der Kindergartenbesuch enden soll; sie ist grundsätzlich schriftlich beim Kindergarten vorzunehmen.

## **§ 12**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

1. Die Gebührenhöhe wird schriftlich festgesetzt.
2. Die Gebühr ist jeweils am 3. Werktag eines jeden Monats fällig.

### **§ 13 Verpflegungsgeld**

Für die Gewährung eines Mittagstisches bzw. für andere Sonderleistungen wie Tee- und Milchgetränke werden kostendeckende Entgelte für diese zusätzlichen Leistungen erhoben.

### **§ 14**

Die gebührenpflichtigen Eltern/Sorgeberechtigten können wirtschaftliche Jugendhilfe zu ihrer Entlastung bei der Gemeinde Saterland beantragen, wenn die Elterngebühr für sie eine unzumutbare Belastung darstellt. Auch im Falle der „Ermäßigung der Elterngebühr“ bleiben die Eltern/Sorgeberechtigten Gebührenschuldner im Sinne von § 5 dieser Satzung.

### **§ 15 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt am 01.08.1998, die 1. Änderungssatzung am 01.01.2002, die 2. Änderungssatzung am 01.08.2004, die 3. Änderungssatzung am 01.08.2013 und die 4. Änderungssatzung am 01.08.2015 in Kraft.

Saterland, 17.07.1998, 15.10.2001, 11.05.2004, 06.02.2013, 09.04.2015

Frye  
Bürgermeister